



Oesterreichische Nationalbank
Otto Wagner Platz 3
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
020/2015/ 0002	WW-St/GSt/Fü	Thomas Zotter	DW 2637 DW 42637	19.03.2015

Entwurf einer Verordnung der Oesterreichischen Nationalbank, mit der Korrekturwerte gemäß § 2 Abs 3 und § 5 Abs 2 UDRBG festgelegt werden (UDRB-Korrekturwerteverordnung); 2. Anhörungsverfahren

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs der Verordnung der Oesterreichischen Nationalbank, mit der Korrekturwerte gem § 2 Abs 3 und § 5 Abs 2 UDRBG festgelegt werden sollen und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Umstand, dass Banken den Handel von Bundesanleihen seit dem Einsetzen des beträchtlichen Rückgang des Zinsniveaus vor allem ab dem 3. Quartal 2014 nur mehr abseits der Wiener Börse betrieben haben, hat, wie in den erläuternden Bemerkungen richtig festgestellt, zu einer beträchtlichen Verzerrung des Referenzzinssatzes (SMR) zu Lasten von KreditnehmerInnen geführt. Aus Sicht der BAK würde der nunmehr vorliegende Vorschlag des 2. Anhörungsverfahrens eben nicht zur Herstellung von „finanzieller Neutralität“ führen, sondern den für KreditnehmerInnen durch die Marktverzerrung entstandenen Schaden nicht nur für die Vergangenheit festschreiben, sondern für das laufende Jahr fortschreiben.

Zudem ergab sich aus der alten Berechnungsmethode bei einem niedrigen Zinsniveau für die SMR eine Verzerrung zu Lasten von KreditnehmerInnen, die durch den durchschnittlichen systematischen Korrekturfaktor pro futuro behoben werden soll.

Eine Marktverzerrung sollte aber keinesfalls fest- oder fortgeschrieben werden, sondern ehest möglich, wenn schon nicht rückwirkend, so doch so rasch wie möglich korrigiert werden.

Die BAK spricht sich daher entschieden dafür aus, die Marktverzerrung nicht schrittweise abzubauen, sondern ab Verordnungserlass die auf korrekten Marktpreisen basierende UDRB zu verwenden, und die Verordnung wie im 1. Anhörungsverfahren geplant zu erlas-

sen. Dies würde zwar die für die letzten Quartale inklusive des laufenden Quartals zu hohen Referenzzinsen unberührt lassen, aber zumindest ab Verordnungserlass für einen methodisch korrekten und marktkonformen Wert für die UDRB sorgen.

Mit freundlichen Grüßen

Günther Goach
iV des Präsidenten
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.